

Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter
der deutschen und rätoromanischen Schweiz

Jahresbericht 2021
zu Händen der
**Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen (UBI)**

1. Einleitung

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG-SR 784.10) behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16. März 2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, den Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

Als Ombudspersonen tätig waren im Berichtsjahr Dr. Oliver Sidler und Dr. Toni Hess als sein Stellvertreter.

2. Statistische Angaben

2.1 Anzahl der Beanstandungen und Anfragen

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 31 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein.

Die Ombudsstelle hatte auf zwölf „allgemeine Anfragen“ einzugehen, die programmrechtlich nicht relevante Sachverhalte betrafen. Dabei ging es um Anfragen zur Teilnahme an Sendungen wie zum Beispiel „Naked survival challenge“, die Anzeige von Urheberrechtsverletzungen eines Fernsehsenders oder verschiedene Anfragen zu Werbung und Sponsoring bei Radio- und Fernsehsendern oder auf dem Display von DAB-Radios.

Soweit erforderlich wurden diese Anfragen an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Von den verbleibenden 19 Beanstandungen betrafen fünf Beanstandungen Sendungen der SRG und wurden an die entsprechende Ombudsstelle weitergeleitet. Eine Beanstandung konnte von der Ombudsstelle nicht behandelt werden, da der betroffene Radiosender Megahex nicht kontaktiert werden konnte - auch nicht nach einer Intervention der Aufsichtsbehörde BAKOM. Von den restlichen 13 Beanstandungen konnten 12 im Berichtsjahr erledigt werden. Eine gegen Ende Dezember 2021 eingetroffene Beanstandung wurde im Januar 2022 mit einem Schlussbericht abgeschlossen.

12 Beanstandungen wurden mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle sind (anonymisiert) auf unserer Webseite (<https://ombudsman-rtv-priv.ch>) publiziert.

2.2 Motive der im Berichtsjahr materiell behandelten Beanstandungen

Bei den 12 materiell behandelten Beanstandungen stand überwiegend das Sachgerechtigkeits- und Transparenzgebot (10), der Jugendschutz (1) und die Achtung der Grundrechte (1) im Vordergrund.

Die Berichterstattung über die Covid-19-Pandemie führte nicht zu einer signifikant erhöhten Zahl an Beanstandungen. Im Herbst 2021 - vor der Abstimmung zum Covid-19-Gesetz vom 28. November 2021 - dominierte jedoch das Pandemie-Thema bei den Beanstandungen.

2.3 Art der Erledigung

Bei den 12 materiell behandelten Beanstandungen war nur eine ganz oder teilweise berechtigt.

2.4 Einteilung der materiell behandelten Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstalter

Radioveranstalter

Radio 1	1
Radio Energy	1
Radio Eviva	1
Radio Zürisee	1

Fernsehveranstalter

Alphavision („Fenster zum Sonntag“)	1
PresseTV („SonntagsZeitung Standpunkte“)	1
S1	1
TeleBärn	3
TeleZüri	2
Total	12

2.5 Vorlage von Beanstandungen an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI

Im Berichtsjahr wurde keine Beanstandung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt. Insgesamt erfüllte die Ombudsstelle einmal mehr die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion.

2.6 Behandlungsdauer

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen wurde im Berichtsjahr bis auf eine Ausnahme eingehalten.

Die durchschnittliche Behandlungsdauer der mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle betrug 17,08 Tage. Im Vorjahr betrug die durchschnittliche Behandlungsdauer 26,94 Tage. Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten, Rückzüge) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer rund einen bis zwei Tage.

2.7 Berechneter Zeitaufwand

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs. 5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Der Stundenansatz beträgt CHF 230.--.

Im Berichtsjahr konnte bei den mit einem Schlussbericht abgeschlossenen Fällen ein Zeitaufwand von rund 34,58 Stunden (letztes Jahr waren es 51,67 Stunden) in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 2,88 Stunden pro Einzelfall.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2021 6,32 Stunden (letztes Jahr 13,98 Stunden). Dieser Aufwand wird durch die UBI respektive durch das UVEK abgegolten.

2.8 Verfahren

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang bestätigt wurde. Die Beanstandung wurde anschliessend dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle einen Downloadlink des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt.

Die Veranstalter hielten die ihnen gesetzten Fristen in der Regel ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen waren umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen.

Von den Beanstandern erhielten wir keine negativen Rückmeldungen.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden meist schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand nicht statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte

Die Webseite der Ombudsstelle enthält unter <https://ombudsman-rtv-priv.ch> sämtliche Schlussberichte der Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz, die im Berichtsjahr 2021 veröffentlicht wurden.

Vermeehrt wurde über Schlussberichte der Ombudsstelle in den Medien berichtet. Die aktive Kommunikation der Ombudsstelle mit Fachmedien hat zu dieser erfreulichen Entwicklung beigetragen.

Kontakte erfolgten mit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Auch im Berichtsjahr fand ein Zusammentreffen der Mitglieder der Ombudsstellen mit den Vertreterinnen und Vertreter der UBI statt.

Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz

Küssnacht am Rigi, im Januar 2022 – Dr. Oliver Sidler, Ombudsmann